



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 4/2005

Dresden, den 30. April 2005

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | | |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 22. 04. 2005 | Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2005 und 2006 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2005 und 2006) | 121 |
| 20. 04. 2005 | Viertes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes | 126 |
| 22. 04. 2005 | Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 (Haushaltsgesetz 2005/2006) und die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2005 und 2006 | 129 |

Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2005 und 2006 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2005 und 2006) Vom 22. April 2005

Der Sächsische Landtag hat am 19. April 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Gesetz über die Errichtung eines Finanzierungsfonds für die Versorgung und Beihilfen künftiger Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen (Finanzierungsfondsgesetz)

Artikel 2

Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Artikel 5

Änderung des Sächsischen Landesjagdgesetzes

Artikel 6

Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Artikel 7

Gesetz über die Gewährung einer Investitionszuschüsse an die Kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden im Jahre 2005

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

Artikel 9

Änderung des Sächsischen Krankenhausgesetzes

Artikel 10

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

Artikel 11

Neufassung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen

Artikel 12

In-Kraft-Treten

Artikel 1
Gesetz
über die Errichtung eines Finanzierungsfonds für
die Versorgung und Beihilfen künftiger
Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen
(Finanzierungsfondsgesetz)

§ 1

Geltungsbereich und Errichtung einer Anstalt

(1) Dieses Gesetz regelt die Finanzierung der Versorgung und Beihilfen für die künftigen Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen, deren Ansprüche auf einem nach dem 31. Dezember 2004 begründeten Dienstverhältnis beruhen, mit Ausnahme der Beamten auf Widerruf.

(2) Zur Finanzierung der Versorgung und Beihilfen für den in Absatz 1 genannten Personenkreis wird ein Fonds mit dem Namen „Finanzierungsfonds für die Versorgung und Beihilfen künftiger Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dresden (Anstalt) errichtet.

§ 2

Organ, Geschäftsführung, Vertretung der Anstalt

(1) Organ der Anstalt ist der Direktor. Er leitet die Anstalt, nimmt die Geschäftsführung wahr und vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Eine Vergütung hierfür wird nicht gezahlt.

(2) Direktor ist im Nebenamt der Präsident des Landesamtes für Finanzen. Die Aufgaben des Direktors übernimmt im Verhinderungsfalle der Stellvertreter des Präsidenten des Landesamtes für Finanzen im Nebenamt. Soweit erforderlich, bestimmt das Staatsministerium der Finanzen die weitere Vertretung.

(3) Die Haftung des Organs der Anstalt richtet sich nach den für Beamte des Freistaates Sachsen geltenden Vorschriften.

§ 3

Finanzwesen und Verwaltung der Anstalt

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt gelten die §§ 105 bis 111 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SÄHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 154), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Rechnung ist vom Landesamt für Finanzen zu prüfen.

(2) Der für die Tätigkeit der Anstalt erforderliche Personal-, Sach- und Investitionsbedarf wird vom Landesamt für Finanzen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für die Benutzung seiner Verwaltungseinrichtungen.

(3) Die Kassengeschäfte der Anstalt werden von der Hauptkasse des Freistaates Sachsen wahrgenommen.

§ 4

Anstaltsträger und Aufsicht

(1) Träger der Anstalt ist der Freistaat Sachsen, der diese für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten hat.

(2) Die Anstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen.

§ 5

Aufgaben der Anstalt

Die Anstalt bildet eine Rücklage zur Finanzierung der in § 1 Abs. 2 genannten Verpflichtungen des Dienstherrn. Die Anstalt erstattet dem Freistaat Sachsen auf Anforderung die hierfür erforderlichen Haushaltsausgaben und diejenigen Ausgaben, die

der Freistaat Sachsen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung anstelle der Versorgung zu zahlen hat, soweit sie auf Zeiten entfallen, für die Zuführungen an die Anstalt geleistet wurden.

§ 6

Rücklage

(1) Die Rücklage im Sinne von § 5 wird aus regelmäßigen Zuführungen des Freistaates Sachsen und den daraus erzielten Erträgen gebildet. Die Zuführungen werden aus dem Staatshaushalt finanziert. Die Höhe der Zuführungen bestimmt sich auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen eines unabhängigen Gutachters nach Prozentsätzen der jeweiligen Besoldungsausgaben für die in § 1 Abs. 1 genannten Personen. Das Staatsministerium der Finanzen regelt durch Rechtsverordnung das Nähere zur Höhe und zum Zeitpunkt der Zuführungen. Die Festsetzung der Prozentsätze ist bei sich ändernden Verhältnissen entsprechend anzupassen.

(2) Der Rücklage sind auch Mittel zuzuführen, die dem Freistaat Sachsen für Versorgungsaufwendungen der in § 1 Abs. 1 genannten Personen gezahlt werden. Für beurlaubte Beamte und Richter im Sinne von § 1 Abs. 1, deren Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist, ohne dass Zahlungen im Sinne von Satz 1 erfolgen, sind Zuführungen nach Absatz 1 auf der Grundlage der ihnen ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu leisten.

(3) Die der Anstalt insgesamt zugeführten Mittel einschließlich der Erträge sind sicher anzulegen, insbesondere in Schuldverschreibungen des Freistaates Sachsen. Das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift.

(4) Ansprüche Dritter gegen die Anstalt werden nicht begründet. Die Rücklage fällt bei Auflösung der Anstalt an den Freistaat Sachsen.

Artikel 2

Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen

Das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 werden die Wörter „Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (Staatsministerium)“ durch die Wörter „Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „eines Forstamtes“ durch die Wörter „einer Forstbehörde“ ersetzt.
3. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Forstbehörden

Die Forstbehörden des Freistaates Sachsen sind:

1. das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Forstbehörde,
2. der Staatsbetrieb Sachsenforst als Forstbehörde.

Die Körperschaften erhalten die Möglichkeit, ein körperschaftliches Forstamt zu errichten. In diesem Fall erfüllt das körperschaftliche Forstamt die Aufgaben nach § 8 Abs. 8, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 15 Abs. 1, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 3 Satz 1, § 25 Abs. 3 Satz 4, § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 41 Abs. 1 soweit der Forstschutz im Sinne des § 50 betroffen ist, § 50 Abs. 2 Nr. 1 und § 54 Abs. 1 in den Wäldern, die im Eigentum der Körperschaft stehen. Die körperschaftlichen Forstämter unterstehen der Fachaufsicht der Forstbehörde.“

4. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Forstbehörden haben die ihnen“ durch die Wörter „Forstbehörde hat die ihr“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, ist die Forstbehörde sachlich zuständig. In der Nationalparkregion Sächsische Schweiz nimmt der Staatsbetrieb Sachsenforst als Nationalparkamt Sächsische Schweiz zusätzlich die Aufgaben nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 und § 43 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 121, 124) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wahr.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
5. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Forstbehörden leisten“ durch die Wörter „Forstbehörde leistet“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - b) In Halbsatz 2 werden die Wörter „gewähren die Forstbehörden“ durch die Wörter „gewährt die Forstbehörde“ ersetzt.
6. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Freistaat Sachsen“ durch die Wörter „die Forstbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Freistaates Sachsen“ durch die Wörter „der Forstbehörde“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „, im Falle des § 35 Satz 2 die höhere Forstbehörde,“ gestrichen.
7. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Forstbehörde hat in Ausübung der Forstaufsicht (§ 40) und des Forstschutzes (§ 50) die Befugnis einer besonderen Polizeibehörde im Sinne des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen.“
8. In § 44 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Forstbeamten des Freistaates Sachsen“ durch die Wörter „Forstbediensteten der Forstbehörde“ ersetzt.
9. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den Forstbehörden“ durch die Wörter „der Forstbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „führen und verwalten die Forstbehörden“ durch die Wörter „führt und verwaltet die Forstbehörde“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 wird Satz 3 gestrichen.
10. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Freistaat Sachsen“ durch die Wörter „von der Forstbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „obliegt dem Forstamt und“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Obliegt die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald der Forstbehörde, so kann sich die Körperschaft deren forstlichen Revierdienstes bedienen.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das staatliche Forstamt“ durch die Wörter „die Forstbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Freistaates Sachsen“ durch die Wörter „der Forstbehörde“ ersetzt.
11. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „vom Forstamt“ durch die Wörter „von der Forstbehörde, im Fall des Bestehens eines körperschaftlichen Forstamtes von diesem,“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Forstamt, bei körperschaftlichen Forstämtern“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „vom Forstamt“ durch die Wörter „von der Forstbehörde“ ersetzt.
12. In § 50 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „des Freistaates Sachsen“ durch die Wörter „der Forstbehörde“ ersetzt.
13. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 3 und 6 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
 - c) In den neuen Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „, aber nur im Bezirk der Forstbehörde, in dem sie tätig sind,“ gestrichen.
14. In § 54 Abs. 1 wird die Angabe „des § 52 die Forstbehörde und in den Fällen des § 53 die höhere Forstbehörde“ durch die Angabe „der §§ 52 und 53 die Forstbehörde“ ersetzt.
15. In § 4 Abs. 3 Halbsatz 2, § 9 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 3, § 27 Abs. 1 Satz 4, § 30 Abs. 1 Satz 2, § 33 Abs. 5, § 40 Abs. 5 Satz 2 und § 44 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „höhere“ gestrichen.
16. In § 8 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6, § 30 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 1 und 2 Satz 2, § 47 Abs. 4 und § 48 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „höheren“ gestrichen.
17. In § 8 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2, § 32 Abs. 2 und § 47 Abs. 5 Satz 3 werden jeweils die Wörter „das Staatsministerium“ durch die Wörter „das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.
18. In § 8 Abs. 5 Satz 3, § 12 Abs. 4, § 28 Abs. 3, § 34 Abs. 2, § 40 Abs. 3, § 44 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 6 werden jeweils die Wörter „Das Staatsministerium“ durch die Wörter „Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.
19. In § 13 Abs. 4, § 24 Abs. 2 Satz 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 sowie Abs. 4, § 44 Abs. 2 Satz 1, § 46 Abs. 2 und § 50 Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Staatsministerium“ durch die Wörter „Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.
20. In § 39 Abs. 3 Satz 1 und § 44 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Staatsministeriums“ durch die Wörter „Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes**

Das Sächsische Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 70 wird wie folgt gefasst: „§ 70 Staatsbetrieb Sachsenforst“.
 - b) Die Angabe zu § 93 wird wie folgt gefasst: „§ 93 Übergangsvorschrift“.
2. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 70**Staatsbetrieb Sachsenforst“.**

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
3. § 93 wird wie folgt gefasst:

„§ 93**Übergangsvorschrift**

Für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Wahl des Hauptpersonalrats im Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft besteht der Forst-Hauptpersonalrat weiter.“

Artikel 4**Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes**

§ 17 Abs. 6 Satz 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 151) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Staatsbetrieb Sachsenforst ist als Nationalparkamt Sächsische Schweiz für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (Nationalpark- und Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz) zuständig. Das Nationalparkamt Sächsische Schweiz unterliegt, soweit es Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt, der Fachaufsicht der obersten Naturschutzbehörde.“

Artikel 5**Änderung des Sächsischen Landesjagdgesetzes**

Das Sächsische Landesjagdgesetz (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 156), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Landesforstverwaltung“ durch die Wörter „dem Staatsbetrieb Sachsenforst“, das Wort „ihr“ durch das Wort „ihm“ und die Wörter „den zuständigen Forstbehörden“ durch die Wörter „dem Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „das Land“ durch die Wörter „der Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.

2. In § 33 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Den zuständigen Forstbehörden“ durch die Wörter „Der Forstbehörde“ ersetzt.
3. § 43 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Forstbeamten“ wird durch die Wörter „forstlichen Bediensteten des Staatsbetriebes Sachsenforst“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „in ihren zuständigen Dienstbezirken“ werden gestrichen.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Bediensteten haben bei der Ausübung des Jagdschutzes die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 147) und Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171), in der jeweils geltenden Fassung.“
4. § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „2. der Staatsbetrieb Sachsenforst als höhere Jagdbehörde,“.
5. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die staatlichen Forstbehörden“ durch die Wörter „den Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „die staatlichen Forstbehörden“ durch die Wörter „den Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Zuständig für den Erlass von Verwaltungsakten ist anstelle der unteren Jagdbehörde die Forstbehörde, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „für die Forstämter“ gestrichen.

Artikel 6**Änderung****des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes**

§ 15 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst: „c) der Staatsbetrieb Sachsenforst,“.
 - bb) Buchstabe f wird gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 3 wird gestrichen.
2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Staatsbetrieb Sachsenforst und die Biosphärenreservatsverwaltung Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft nehmen die in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben wahr.“

Artikel 7
Gesetz
über die Gewährung einer Investitionspauschale
an die Kreisfreien Städte, Landkreise und
kreisangehörigen Gemeinden im Jahre 2005

§ 1

In Ergänzung der Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhalten die Kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden im Jahre 2005 eine Investitionspauschale in Höhe von insgesamt 50 000 000 EUR zur Deckung des Investitionsbedarfes für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der infrastrukturellen Grundversorgung.

§ 2

Die Höhe der Zuweisungen an die Kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden bemisst sich nach dem Anteil der Schlüsselzuweisungen der jeweiligen Kreisfreien Stadt, des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde an der Gesamtschlüsselmasse des Jahres 2005 gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 6), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2005 (SächsGVBl. S. 126) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 6 bis 15 FAG.

§ 3

§ 15 Abs. 2 und 3 sowie § 31 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 FAG gelten entsprechend.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

In § 18 Abs. 1 Satz 4 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 705), das zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 95) geändert worden ist, wird die Angabe „1 664“ durch die Angabe „1 800“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Sächsischen Krankenhausgesetzes

§ 36 des Gesetzes zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsisches Krankenhausgesetz – SächsKHG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 675), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 264) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Regierungspräsidium, in dessen Regierungsbezirk das betreffende Krankenhaus liegt.“

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Zuständigkeit für die pauschale Förderung nach § 11 kann durch Rechtsverordnung des zuständigen Staatsministeriums auf die Sächsische Aufbaubank – Förderbank übertragen werden. Ausgenommen davon bleibt § 11 Abs. 5.“

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 10

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes
zum Abwasserabgabengesetz

§ 18 Abs. 6 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167) wird wie folgt gefasst:

„(6) Auf Aufwendungen, die für Kleinleitungen der Veranlagungszeiträume 2004 und 2005 bei den nach § 8 Abs. 1 Abgabepflichtigen entstehen, ist § 6 Abs. 3 SAbwAG anzuwenden. Auf Aufwendungen, die für Kleinleitungen der Veranlagungszeiträume ab 2006 bei den nach § 8 Abs. 1 Abgabepflichtigen entstehen, ist § 8 Abs. 2 anzuwenden.“

Artikel 11

Neufassung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen in der vom In-Kraft-Treten von Artikel 2 dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 12

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
- (3) Artikel 7 bis 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.
- (4) Artikel 10 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 22. April 2005

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

Viertes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Vom 20. April 2005

Der Sächsische Landtag hat am 10. März 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 6), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 (SächsGVBl. S. 903), wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht werden folgende Angaben angefügt:
„Anlage 1 (zu § 7 Abs. 3)
Anlage 2 (zu § 7 Abs. 3)
Anlage 3 (zu § 7 Abs. 3)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:
„Bei den Bundesergänzungszuweisungen bleibt darüber hinaus ein Betrag in Höhe von 25 565 000 EUR unberücksichtigt, den der Freistaat Sachsen gemäß § 11 Abs. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2990) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung erhält. Bei den Bundesergänzungszuweisungen bleibt weiterhin ein Betrag in Höhe von 268 000 000 EUR unberücksichtigt, der dem Freistaat Sachsen für seine Kommunen nach § 11 Abs. 3a FAG zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zur Verfügung gestellt wird.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Freistaat Sachsen stellt den Kommunen zusätzlich zu den in Absatz 1 ermittelten Finanzzuweisungen
 1. ein Darlehen zur Aufstockung der Finanzausgleichsmasse in Höhe von 135 000 000 EUR im Jahr 2005 und in Höhe von 65 000 000 EUR im Jahr 2006 zur Verfügung. Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt im Jahr 2007 in Höhe von 150 000 000 und im Jahr 2008 in Höhe von 50 000 000 EUR durch Minderung der Finanzausgleichsmasse des jeweiligen Ausgleichsjahres.
 2. im Jahr 2005 einen Erhöhungsbetrag in Höhe von 88 462 000 EUR und im Jahr 2006 einen Erhöhungsbetrag in Höhe von 58 686 000 EUR zur Verfügung.“
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchst. b wird die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.
 - b) Nummer 2 wird gestrichen.
 - c) Nummer 3 wird Nummer 2.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Schlüsselmasse der Landkreise wird
 1. im Jahr 2005 zu Gunsten der Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden um 2 850 000 EUR abgesenkt und zu Lasten der Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs gemäß § 22 um 12 000 000 EUR erhöht,
 2. im Jahr 2007 zu Gunsten der Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs gemäß § 22 um 12 000 000 EUR abgesenkt,
 3. in den Jahren 2005 bis 2008 um jeweils 27 610 000 EUR zu Lasten der Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionen gemäß § 24 erhöht.“
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Schlüsselmasse der Kreisfreien Städte wird in den Jahren 2005 bis 2008 um jeweils 27 610 000 EUR zu Lasten der Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionen gemäß § 24 erhöht.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„Der Anteil der investiven Schlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse beträgt bei den
 1. kreisangehörigen Gemeinden

| | |
|------------------|--------------------|
| im Jahr 2005 | 0,67 vom Hundert, |
| im Jahr 2006 | 4,71 vom Hundert, |
| im Jahr 2007 | 11,14 vom Hundert, |
| ab dem Jahr 2008 | 15,92 vom Hundert; |
 2. Landkreisen

| | |
|------------------|--------------------|
| im Jahr 2005 | Null vom Hundert, |
| im Jahr 2006 | 1,14 vom Hundert, |
| im Jahr 2007 | 9,23 vom Hundert, |
| ab dem Jahr 2008 | 15,92 vom Hundert; |
 3. Kreisfreien Städten

| | |
|------------------|--------------------|
| im Jahr 2005 | 0,47 vom Hundert, |
| im Jahr 2006 | 4,71 vom Hundert, |
| im Jahr 2007 | 11,14 vom Hundert, |
| ab dem Jahr 2008 | 15,92 vom Hundert. |
 Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fall, dass sich die kommunalen Steuern günstiger entwickeln als bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach § 2 Abs. 1 erwartet, die Anteile der investiven Schlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse durch Rechtsverordnung entsprechend wie folgt zu erhöhen:
 1. bei den kreisangehörigen Gemeinden um bis zu 45 000 000 EUR,
 2. bei den Kreisfreien Städten um bis zu 55 000 000 EUR.“
 - cc) In Satz 5 wird die Zahl „2004“ durch die Zahl „2006“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Hauptsatz einer Gemeinde wird nach dem für ihre Einwohnerzahl (§ 30) zutreffenden Vorphundertatz im Jahr 2005 gemäß Anlage 1, im

Jahr 2006 gemäß Anlage 2 und ab dem Jahr 2007 gemäß Anlage 3 bestimmt.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Anlage“ durch die Wörter „den Anlagen“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1. Grundschulen | mit 100 vom Hundert, |
| 2. Mittelschulen, Abendmittelschulen | mit 100 vom Hundert, |
| 3. Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs | mit 85 vom Hundert, |
| 4. Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, beruflichen Gymnasien (Vollzeit) | mit 112 vom Hundert, |
| 5. Berufsbildenden Förderschulen | mit 112 vom Hundert, |
| 6. Berufsschulen, Fachoberschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen (Teilzeit) | mit 45 vom Hundert, |
| 7. Allgemeinbildenden Förderschulen | |
| a) zur Lernförderung | mit 165 vom Hundert, |
| b) für geistig Behinderte | mit 498 vom Hundert, |
| c) für Erziehungshilfe | mit 297 vom Hundert, |
| d) für Körperbehinderte | mit 595 vom Hundert, |
| e) für Blinde und Sehbehinderte | mit 444 vom Hundert, |
| f) für Hörgeschädigte | mit 484 vom Hundert, |
| g) Sprachheilschulen | mit 166 vom Hundert, |
| h) Klinik- und Krankenhauschulen | mit 89 vom Hundert.“ |

bb) In Satz 7 wird die Angabe „vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert worden ist,“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

cc) Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Der Schüleransatz beträgt im Jahr 2005 174 vom Hundert, im Jahr 2006 177 vom Hundert und ab dem Jahr 2007 179 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 5 und 6.“

6. § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345)“ durch die Angabe „18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159)“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 31“ ersetzt.

7. In § 12 Abs. 4 Satz 3 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „220“ ersetzt.

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Umlagekraftmesszahl

Die Umlagekraftmesszahl des Ausgleichsjahres wird berechnet, indem die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden (§ 26 Abs. 3) mit dem gewogenen Landes-

durchschnitt des Umlagesatzes der Kreisumlage (§ 26 Abs. 2) vervielfältigt werden. Der gewogene Landesdurchschnitt des Umlagesatzes der Kreisumlage wird ermittelt, indem das Gesamtaufkommen an Kreisumlage des vergangenen Ausgleichsjahres durch die Summe der Umlagegrundlagen für kreisangehörige Gemeinden für das vergangene Jahr (§ 26 Abs. 3) geteilt wird.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 erhält folgende Fassung:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------|-------------|
| „1. kreisangehörige Gemeinden | 0,28 EUR, |
| 2. Große Kreisstädte | 9,25 EUR, |
| 3. Große Kreisstädte als erfüllende Gemeinde von Verwaltungsgemeinschaften | 7,91 EUR, |
| 4. Kreisfreie Städte | 35,04 EUR, |
| 5. Landkreise | 23,03 EUR.“ |

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.

bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Von einer Anpassung des Finanzverteilungsverhältnisses gemäß Satz 2 ist abzusehen, wenn der saldierte Betrag nach den Sätzen 3 und 4 zu einer Absenkung der Finanzausgleichsmasse von weniger als 1 000 000 EUR führen würde.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2 und Nr.“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 14. November 2002 (SächsGVBl. S. 716, 724)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200, 225)“ ersetzt.

11. In § 19 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4015), in der jeweils gültigen Fassung“ durch die Angabe „20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

12. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen und im Einzelfall kommunalen Zweckverbänden, der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung sowie den kommunalen Landesverbänden Bedarfswzuweisungen

- | | |
|---------------------------------|--------------------|
| 1. im Jahr 2005 in Höhe von | 26 000 000 EUR, |
| 2. im Jahr 2006 in Höhe von | 38 000 000 EUR, |
| 3. im Jahr 2007 in Höhe von | 50 000 000 EUR und |
| 4. ab dem Jahr 2008 in Höhe von | 38 000 000 EUR |

zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel sind insbesondere bestimmt für:

1. die Durchführung der Haushaltskonsolidierung in kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisungen ist ein aufgestelltes und vom Gemeinderat oder Kreistag beschlossenes Haushaltssicherungskonzept, das den Abbau der Haushaltsfehlbeträge in spätestens drei Jahren, die Erwirtschaftung notwendiger Zuführungen zum Vermögenshaushalt und die dafür erforderlichen Maßnahmen aufzeigt. Die Zuweisungen dienen der Unterstützung bei der Aufstellung und Durchführung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Gutachten von Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung sind förderfähig. Satz 4 gilt

- auch für kommunale Zweckverbände und für kommunale Unternehmen im Sinne von § 95 SächsGemO;
2. die Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen in kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben;
 3. die Förderung eines sozialverträglichen Personalabbaus in kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen und kommunalen Zweckverbänden und im Einzelfall nachrangig in Verwaltungsverbänden;
 4. die Förderung der Einstellung von Studenten und Absolventen des gehobenen Dienstes der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen;
 5. die Förderung von freiwilligen Zusammenschlüssen von Landkreisen sowie von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen. Die Förderung beträgt bis zu 50 EUR je Einwohner für die ersten 50 000 Einwohner eines Landkreises und bis zu 50 EUR für die ersten 5 000 Einwohner jeder beteiligten Gemeinde; die Verwendung kann auf investive Zwecke beschränkt werden. In Fällen besonderer haushaltswirtschaftlicher Belastungen kann eine abweichende Förderung erfolgen;
 6. die Überwindung außergewöhnlicher Belastungen, die sich durch die Neubestimmung des Hauptansatzes und Schülernebenansatzes ergeben bis zu einer Höhe von einmalig landesweit 3 000 000 EUR. § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend;
 7. den Aufbau eines kommunalen Datennetzes;
 8. die Stabilisierung der allgemeinen Deckungsmittel der Landkreise im Jahr 2006 bis zu einer Höhe von landesweit 10 000 000 EUR. Sie werden in entsprechender Anwendung der §§ 11 bis 14 berechnet und durch Aufstockung der Schlüsselmasse der Landkreise nach § 4 Abs. 3 bereitgestellt. § 31 Abs. 8 und § 17 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.“
13. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 - „1. den Straßenbau ab dem Jahr 2007 in Höhe von 25 000 000 EUR und
 2. den allgemeinen Schulhausbau ab dem Jahr 2007 in Höhe von 25 000 000 EUR.“
 14. § 24 erhält folgende Fassung:

**„§ 24
Zweckzuweisungen zur Förderung
kommunaler Investitionen**

Die Bereitstellung von Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionsprojekte nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d in Höhe von 55 220 000 EUR für die Jahre ab 2009 wird im Jahr 2008 geprüft.“
 15. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Erhöhung muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein.“
 - b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung fordern.“
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „23 vom Hundert“ durch die Angabe „25 vom Hundert“ ersetzt.
 16. § 27 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Erhöhung muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein.“

17. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 32 des Gesetzes vom 10. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 524, 530)“ durch die Angabe „Artikel 5 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94)“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Erhöhung muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein.“
18. In § 29 Abs. 1 wird die Angabe „8 931 300 EUR“ durch die Angabe „13 405 065 EUR“ ersetzt.
19. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 22 Satz 2 Nr. 1 bis 5 sowie nach §§ 23 und 24“ durch die Angabe „§§ 22 bis 24“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 22 Satz 2 Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 6“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 22 Satz 2 Nr. 1, 2, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bis 6“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Sofern sich durch Änderung von Bundesrecht wesentliche Veränderungen gegenüber den der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse zu Grunde liegenden Berechnungsgrundlagen oder wesentliche Veränderungen bei den Ausgaben des Freistaates oder der Kommunen ergeben, kann durch Gesetz nach Anhörung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich (§ 34) die Finanzausgleichsmasse während des Ausgleichsjahres entsprechend den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzes verändert werden. Eine Veränderung ist wesentlich, wenn die bundesrechtlichen Maßnahmen im Ausgleichsjahr

 1. in ihrer Summe eine Veränderung der Finanzausgleichsmasse um mehr als 100 000 000 EUR nach den Regelungen des § 2 Abs. 1 zur Folge hätten oder
 2. bei den Kommunen oder beim Freistaat in ihrer Summe zu Minderausgaben oder Mehrausgaben von mehr als 100 000 000 EUR führen.“
20. In der Anlage wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1 (zu § 7 Abs. 3)“ eingefügt.
21. Nach Anlage 1 werden folgende Anlagen 2 und 3 angefügt:

**„Anlage 2
(zu § 7 Abs. 3)**

**Übersicht über die Vomhundertsätze
(Gewichtungsfaktoren)
nach Einwohnern der kreisangehörigen Gemeinden
gemäß § 7 Abs. 3**

| Einwohner | Vomhundertsatz (Gewichtungsfaktor) |
|-----------|------------------------------------|
| bis 1 500 | 100 |
| 4 000 | 112 |
| 7 500 | 122 |
| 12 500 | 132 |
| 17 500 | 141 |
| 25 000 | 146 |
| 40 000 | 155 |
| 55 000 | 162,5 |

Anlage 3
(zu § 7 Abs. 3)

**Übersicht über die Vomhundertsätze
(Gewichtungsfaktoren)
nach Einwohnern der kreisangehörigen Gemeinden
gemäß § 7 Abs. 3**

| Einwohner bis | Vomhundertsatz (Gewichtungsfaktor) |
|------------------|------------------------------------|
| 1 500 | 100 |
| 4 000 | 112 |
| 7 500 | 122 |
| 12 500 | 133 |
| 17 500 | 144 |
| 25 000 | 152 |
| 40 000 | 160 |
| 55 000 | 165“. |

Artikel 2

Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Ge-

setzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 20. April 2005

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 (Haushaltsgesetz 2005/2006) und die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2005 und 2006

Vom 22. April 2005

Der Sächsische Landtag hat am 22. April 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz

**über die Feststellung des Haushaltsplanes
des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2005
und 2006
(Haushaltsgesetz 2005/2006)**

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

- 16 608 476 500 EUR für das Haushaltsjahr 2005 und
- 15 775 182 900 EUR für das Haushaltsjahr 2006 festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben folgende Nettokreditaufnahme zu tätigen:

- für das Haushaltsjahr 2005 bis zur Höhe von 350 000 000 EUR,
- für das Haushaltsjahr 2006 bis zur Höhe von 250 000 000 EUR,
- die in den vergangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht aufgenommen wurden.

(2) Darüber hinaus wird das Staatsministerium der Finanzen mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages dazu ermächtigt, die Nettokreditaufnahme nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 jeweils um den Betrag zu erhöhen, der der Kapitalausstattung von Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Freistaat Sachsen beteiligt ist, sowie von Unternehmen

in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei denen der Freistaat Sachsen Gewährträger oder Träger ist, dient. Satz 1 gilt auch für den Fall von Begründung und Veränderung von Beteiligungen und Gewährträgerstellung oder Trägerschaften an solchen Unternehmen. Die durch die erhöhte Nettokreditaufnahme entstehenden Kosten, insbesondere Zins- und Tilgungsausgaben, sollen durch laufende Einnahmen oder sonstige Erlöse aus den Anteilen von den Unternehmen refinanziert werden.

(3) Die gemäß § 18 Abs. 6 und 7 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, festzulegenden Prozentsätze betragen jeweils 10 Prozent.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 Prozent des in § 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Einnahmen aus Kreditaufnahmen in Anwendung von § 72 Abs. 6 SäHO in das folgende Haushaltsjahr umzubuchen. Desgleichen dürfen unter Beachtung des § 76 SäHO im folgenden Haushaltsjahr eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zu Gunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.

(6) Über Absatz 1 hinaus wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, zum Ankauf von Grundstücken für den Freistaat Sachsen zu Gunsten des Grundstocks (§ 113 Abs. 2 SäHO) Kredite bis zur Höhe von 75 000 000 EUR am Geldmarkt und Kredite bis zur Höhe von 100 000 000 EUR am Kapitalmarkt aufzunehmen. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtages ist bei Inanspruchnahme der Ermächtigung nach Satz 1 zu unterrichten.

(7) Über Absatz 1 hinaus wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, in Höhe der bei Programmen der Europäischen Union erforderlichen Vorfinanzierung aus Landesmitteln und der erforderlichen, nicht veranschlagten Komplementärfinanzierungsmittel Haushaltskredite aufzunehmen.

§ 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2315) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in § 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 100 000 000 EUR aufzunehmen.

(3) Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres freiwerdenden Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

§ 4

Verwendung der Solidarpaktmittel

Der Betrag der Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2990) geändert worden ist, der dem Freistaat Sachsen gemäß dem ehemaligen Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 982), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), zuzufloss (881 978 000 EUR pro Jahr), soll für Zwecke des Infrastrukturaufbaus verausgabt werden.

§ 5

Regelungen nach Artikel 96 der Verfassung des Freistaates Sachsen in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1, § 38 Abs. 1 Satz 2 SÄHO

(1) Für die nachträgliche Genehmigung des Sächsischen Landtages nach Artikel 96 Satz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen, in die das Staatsministerium der Finanzen eingewilligt hat (§ 37 Abs. 1 Satz 1, § 38 Abs. 1 Satz 2 SÄHO), sind dem Sächsischen Landtag die über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen halbjährlich und alle Fälle von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen (§ 37 Abs. 4 SÄHO). Erhebliche finanzielle Bedeutung liegt ab einer Betragshöhe von mehr als 10 000 000 EUR vor; bei Verpflichtungsermächtigungen sind die voraussichtlich kassenwirksam werdenden jeweili-

gen Jahresbeträge maßgebend. Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 SÄHO wird auf 10 000 000 EUR festgesetzt.

(2) Vor Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungen von erheblicher finanzieller Bedeutung kann das Staatsministerium der Finanzen den Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtages anhören.

§ 6

Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter, Beamte zur Anstellung und Richter auf Probe, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter gebunden. Die in den im Haushaltsplan ausgewiesenen Wirtschaftsplänen der Staatsbetriebe enthaltenen Stellenpläne sind verbindlich; das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(2) Bei der Zuweisung von Aufgaben und der Stellenbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass sich aus dem Tarifrecht keine Ansprüche auf Eingruppierung oder Einreihung ergeben, die nicht durch vorhandene Stellen abgedeckt werden können.

(3) Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen müssen sich im Rahmen von Stellenobergrenzen halten. Diese ergeben sich

1. für Professoren an Hochschulen und Fachhochschulen aus § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926, 3948) geändert worden ist, in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung,

2. im Übrigen aus § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) geändert worden ist, in der am 30. Juni 2002 geltenden Fassung, sowie den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften. Die Stellenobergrenzen nach § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes werden im Freistaat Sachsen zu höchstens 90 Prozent ausgeschöpft. Die für dauernd beschäftigte Angestellte eines Diensttherm ausgebrachten gleichwertigen Stellen sind mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungssämter erfolgt.

(4) Für Professoren der Besoldungsgruppen C3, C4, W1, W2 und W3 können im Fall gemeinsamer Berufungen gemäß § 43 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, über § 50 Abs. 4 SÄHO hinaus bis zu 43 Leerstellen an Hochschulen im Sinne des § 1 SächsHG geführt werden, wenn ein Dritter die entsprechenden Personalausgaben in Höhe von mindestens 85 Prozent trägt. Die Leerstellen gelten mit Abschluss der Berufsvereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und dem zu Berufenden als ausgebracht, sofern sie nicht bereits im Haushaltsplan zur Verfügung stehen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen. Die Leerstelle entfällt mit der Kündigung der Vereinbarung über die gemeinsame Berufung nach Satz 2.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter auszubringen, die als Abgeordnete in den Sächsischen Landtag gewählt sind.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen anzupassen, wenn der Bedienstete befördert, höhergruppiert oder seine Beurlaubung verlängert worden ist.

(7) Wird Bediensteten Elternzeit gewährt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das ganz oder teilweise freie Stellegehalt der betreffenden Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nach Tarifvertrag ein Arbeitsverhältnis bei Gewährung einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ruht. Das ganz oder teilweise freie Stellegehalt einer Stelle, die von einem langzeiterkrankten Bediensteten, der mehr als sechs Wochen erkrankt ist, besetzt ist, kann gleichfalls für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden.

(8) Abweichend von § 17 Abs. 5 SäHO wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages Planstellen für Beamte und Richter und sonstige Stellen auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(9) Das für den Einzelplan zuständige Ressort übersendet seine Anträge auf Ausbringung zusätzlicher Planstellen und Stellen auch dem Sächsischen Rechnungshof. Dieser kann dazu Stellung nehmen.

(10) Über § 50 Abs. 1 SäHO hinaus wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts hinsichtlich neu zu begründender Ausbildungsverhältnisse freie oder freiwerdende Stellen des Personalsolls B (§ 9 Abs. 3) und entsprechende Mittel in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen. Über den Verbleib der umgesetzten Stelle ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(11) Über § 50 Abs. 1 SäHO hinaus wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts Planstellen und Stellen sowie entsprechende Mittel in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen, wenn dies dem beschlossenen oder einem zusätzlichen Stellenabbau dient. Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend.

(12) Abweichend von § 17 Abs. 5 SäHO wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, Planstellen zu heben, soweit dies zur Umsetzung strukturverbessernder besoldungsgesetzlicher Regelungen in Bund und Ländern erforderlich ist.

(13) An bis zu 10 Prozent, mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen darüber hinaus an bis zu 15 Prozent, der Beamten der Besoldungsordnung A dürfen Leistungsstufen und Leistungsprämien gewährt werden (Leistungsbezahlung). An bis zu 10 Prozent, mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen darüber hinaus an bis zu 15 Prozent, der Arbeitnehmer dürfen Leistungsprämien gewährt werden. Die hierfür erforderlichen Mittel sind im jeweiligen Einzelplan wie folgt zu erwirtschaften:

1. Soweit Vermerke, die Planstellen oder Stellen als künftig wegfallend bezeichnen (kw-Vermerk), früher vollzogen werden als angegeben, können die dadurch eingesparten Personaldurchschnittskosten im laufenden Haushaltsjahr für die Leistungsbezahlung herangezogen werden.
2. Mittel, die dadurch eingespart werden, dass eine im laufenden Haushaltsjahr freiwerdende, wiederbesetzbare Stelle vorübergehend nicht besetzt wird, können bis zum Zeitpunkt der Wiederbesetzung, längstens für die Dauer von 12 Monaten, jedoch nicht über den 31. Dezember 2006 hinaus, ebenfalls für die Leistungsbezahlung herangezogen werden.
3. Mittel, die dadurch eingespart werden, dass Beamte im Stufenaufstieg im Sinne des § 27 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gehemmt werden, dürfen zur Gewährung von Leistungsstufen herangezogen werden. Stellen für Anwärter und Auszubildende können für die Einsparungen nicht herangezogen werden.

Die Leistungsbezahlung setzt in allen genannten Fällen voraus, dass die verfügbaren Ausgabeermächtigungen bei den Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht überschritten werden.

(14) Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes dürfen im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Staatsministerium gewährt werden. Absatz 13 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.

(15) Zehn Prozent der eingesparten Personalmittel im Bereich der Beamtenbesoldung aufgrund des Sächsischen Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sächsisches Sonderzahlungsgesetz – SächsSZG) vom 6. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, können innerhalb der Einzelpläne jeweils in den Jahren 2005 und 2006 wie folgt zusätzlich für Leistungsbezahlung im Beamtenbereich verwendet werden:

| | | |
|---------------|---|---------------|
| Einzelplan 01 | – | 5 800 EUR |
| Einzelplan 02 | – | 13 000 EUR |
| Einzelplan 03 | – | 1 095 400 EUR |
| Einzelplan 04 | – | 389 700 EUR |
| Einzelplan 05 | – | 166 800 EUR |
| Einzelplan 06 | – | 471 800 EUR |
| Einzelplan 07 | – | 39 100 EUR |
| Einzelplan 08 | – | 16 500 EUR |
| Einzelplan 09 | – | 108 500 EUR |
| Einzelplan 11 | – | 19 200 EUR |
| Einzelplan 12 | – | 274 200 EUR |
| Insgesamt | – | 2 600 000 EUR |

(16) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird. Über den weiteren Verbleib der Planstelle oder Stelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

§ 7

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Stellenpool für schwerbehinderte Menschen aus dem Haushaltsjahr 2004 fortzuführen. Dazu werden die in dem Haushaltsjahr 2004 gesperrten Planstellen und Stellen, soweit sie nicht bis zum 31. Dezember 2004 mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden konnten, einschließlich der im Stellenpool des Jahres 2004 noch vorhandenen Stellen in den Stellenpool für das Haushaltsjahr 2005 überführt.

(2) Zusätzlich werden 72 Planstellen und Stellen im Haushaltsjahr 2005 und 68 Planstellen und Stellen im Haushaltsjahr 2006 sowie die dazugehörigen Mittel gesperrt.

(3) Die Zahl der je Ressort zu sperrenden Stellen bemisst sich nach der ressortspezifischen durchschnittlichen Einstellungsquote schwerbehinderter Menschen, nach dem Anteil der mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze (jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote) und nach dem geplanten Personalsoll A, ohne die Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4). Für die Anzahl der Sperrstellen je Ressort wird eine Obergrenze von 25 festgelegt. Diese Obergrenze entfällt, wenn in einem Ressort die Beschäftigungsquote im Vorvorjahr und Vorjahr deutlich rückläufig ist.

(4) Die nach Absatz 3 gesperrten Planstellen und Stellen sowie die dazugehörigen Mittel werden dem Stellenpool zugeführt, soweit sie nicht bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden können. Dabei ist die Zuführung von befristeten Planstellen und Stellen nicht mög-

lich. Solange durch das jeweilige Ressort die erforderliche Anzahl der regulären Planstellen und Stellen dem Stellenpool nicht zugeführt wurde, ist jede Neubesetzung einer freien Planstelle und Stelle nicht zulässig. Besetzt ein Ressort in einem Haushaltsjahr mehr freie Stellen mit schwerbehinderten Menschen, als Sperrstellen ausgebracht sind, können diese Mehrbesetzungen auf die Sperrstellen im Folgejahr angerechnet werden. Ist die Zahl der mit schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten besetzten Planstellen und Stellen am 31. Oktober des Vorjahres kleiner als zum gleichen Zeitpunkt des Vorvorjahres, erhöht sich die Anzahl der zu sperrenden Stellen um den Differenzbetrag.

(5) Die konkrete Aufteilung der Stellensperren auf die Ressorts erfolgt durch das Staatsministerium für Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Die Zuführung der Planstellen und Stellen und der dazugehörigen Mittel in den Stellenpool erfolgt durch das Staatsministerium der Finanzen in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Soziales. Die Stellensperren gelten nicht für Ressorts, die im Vorvorjahr die Pflichtquote nach § 71 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3267) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erreicht haben.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, über § 50 SÄHO hinaus diese Planstellen und Stellen sowie die dazugehörigen Mittel auf Antrag der Ressorts, die schwerbehinderte Bewerber neu einstellen, umzusetzen. Die Stellen- und Mittelumschichtungen sind bei der nächsten Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen.

§ 8 Stellenabbau

Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Planstellen und Stellen des Personalsolls A sollen bis 2010 auf 80 000 Planstellen und Stellen zurückgeführt werden. Von den einzusparenden Stellen sind 2005 und 2006 kw gestellt:

| | 2005 | 2006 |
|---------------|-------|-------|
| Einzelplan 01 | 0 | 0 |
| Einzelplan 02 | 13 | 14 |
| Einzelplan 03 | 343 | 287 |
| Einzelplan 04 | 78 | 54 |
| Einzelplan 05 | 2 511 | 2 132 |
| Einzelplan 06 | 54 | 64 |
| Einzelplan 07 | 41 | 47 |
| Einzelplan 08 | 66 | 64 |
| Einzelplan 09 | 83 | 50 |
| Einzelplan 11 | 0 | 2 |
| Einzelplan 12 | 131 | 144 |
| Insgesamt | 3 320 | 2 858 |

Der sofortige Vollzug von Vermerken, die Planstellen und Stellen als künftig wegfallend ohne Jahresangabe bezeichnen, bleibt davon unberührt. Jede Möglichkeit eines weiteren Stellenabbaus ist zu nutzen. Dies gilt auch für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger.

§ 9 Personalsoll A und B

(1) Der Stellenplan gliedert sich in Personalsoll A und B.

(2) Personalsoll A umfasst:

1. Planstellen,
2. Stellen mit unbefristeten Arbeitsverträgen,
3. Stellen mit befristeten Arbeitsverträgen von mehr als 24 Monaten Dauer,

4. Stellen für Beamte, denen noch kein Amt verliehen ist und die nicht auf Planstellen geführt werden, und

5. Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

Das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(3) Personalsoll B umfasst:

1. Hilfsleistungen durch Angestellte und Arbeiter mit befristeten Arbeitsverträgen ab sechs Monaten und bis zu 24 Monaten bei Neueinstellungen im Rahmen des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002, 3003), in der jeweils geltenden Fassung,

2. Stellen für sonstige Auszubildende, Praktikanten, Volontäre und Akademiker in Fachausbildung (Ärzte) mit einer Beschäftigungsdauer von mindestens drei Monaten,

3. Zeitstellen für künstlerisches und künstlerisch-technisches Personal an Theatern, Stellen, die vom Freistaat Sachsen gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften finanziert werden und einem wechselnden Verteilerschlüssel unterliegen.

(4) Nicht in Personalsoll A oder B enthalten sind:

1. geringfügig Beschäftigte,

2. Beschäftigte, die aus Mitteln Dritter vollständig finanziert werden oder durch Erstattungen Dritter in Höhe von mindestens 75 Prozent finanziert werden, studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte,

3. Beschäftigte, die anteilig aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Technischen Hilfe finanziert werden,

4. Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach §§ 260 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3259) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und Zivildienstleistende,

5. Beschäftigte, die unabhängig von der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses aus Projektmitteln finanziert werden, bei Ausweisung in den Erläuterungen des entsprechenden Kapitels,

6. Aushilfskräfte nach § 6 Abs. 7 bis zur Dauer von 12 Monaten.

§ 10 Übertragung von Ausgaben

(1) Ausgabestelle und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer, im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung des § 45 Abs. 3 SÄHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des geltenden Haushaltsplans einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (§ 8 SÄHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

§ 11 Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Ein erheblicher Wert eines Grundstücks liegt nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SÄHO vor, wenn der volle Wert mehr als 2 500 000 EUR beträgt.

(2) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 SÄHO wird unbeschadet der Regelung des § 63 Abs. 4 SÄHO zugelassen, dass mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staatseigene Grundstücke an kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie an in voller Höhe vom Freistaat Sachsen oder gemeinsam mit dem Bund, mit anderen Bundesländern oder mit dem Bund

und anderen Bundesländern geförderte Zuwendungsempfänger unentgeltlich oder verbilligt zur Nutzung überlassen werden. Soweit als Anreiz zur Privatisierung erforderlich, ist eine zeitweise Überlassung im Sinne von Satz 1 an Unternehmen des privaten Rechts und an freigemeinnützige Träger möglich. Über den Fortbestand dieser Überlassung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 SÄHO wird zugelassen, dass

1. landeseigene Liegenschaften an Studentenwerke (Anstalten des öffentlichen Rechts), außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Bildungseinrichtungen sowie soziale Einrichtungen gegen ermäßigten Erbbauzins, ermäßigtes Nutzungsentgelt oder unentgeltlich überlassen werden können,
2. landeseigene Liegenschaften an Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften im Sinne des Artikels 140 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 141 der Verfassung des Deutschen Reichs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 100-2 und 401-2, veröffentlichten bereinigten Fassung zu Zwecken des Gottesdienstes und der Seelsorge in Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten unentgeltlich überlassen werden können,
3. Kantinen in landeseigenen oder vom Freistaat Sachsen genutzten Liegenschaften unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 SÄHO wird zugelassen, dass mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staatseigene bebaute und unbebaute Grundstücke in Konversionsstandorten an kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie an in voller Höhe vom Freistaat Sachsen oder gemeinsam mit dem Bund geförderten Zuwendungsempfängern unter dem vollen Wert veräußert werden können. Dabei sind Regelungen für den Fall zu treffen, dass die Grundstücke weiterveräußert werden.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 SÄHO wird zugelassen, dass mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staatseigene bebaute und unbebaute Grundstücke zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Jugendhilfe, der Familienförderung und Behinderten- und Pflegeeinrichtungen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannt gemeinnützigen Trägern unter dem vollen Wert veräußert werden können. Gleiches gilt, wenn durch eine Veräußerung unter dem vollen Wert eine materielle Privatisierung von Teilen der Staatsverwaltung erreicht werden kann und der Freistaat dauerhaft von seinen diesbezüglichen Finanzierungsverpflichtungen befreit wird. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Grundstücke dem vorgesehenen Zweck auf angemessene Dauer dienen. Bei anerkannt freigemeinnützigen Trägern muss ferner sichergestellt werden, dass die verbilligt erworbenen Grundstücke bei Liquidation an den Freistaat Sachsen zurückfallen.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 1 SÄHO dem Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ und der Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ Einnahmen aus Erbbauverträgen zur Bewirtschaftung überlassen.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, abweichend von § 113 Abs. 2 Satz 2 SÄHO zeitweilig überschüssiges Barvermögen des Sondervermögens Grundstock an den allgemeinen Staatshaushalt (Kapitel 15 20 Titel 356 01) abzuliefern, soweit dies zur Verstärkung der Ausgaben bei Kapitel 14 01 bis 14 20 für staatliche Hochbaumaßnahmen zur Unterbringung von Landesbehörden (Kapitel 14 20 Titel 713 91) und für den Bauunterhalt landeseigener Liegenschaften, die veräußert werden sollen (Kapitel 14 04 Titel 519 53), erforderlich ist. Sonstige Ablieferungspflichten bleiben hierdurch unberührt. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, über § 113 Abs. 2 Satz 2 SÄHO hinaus Mittel des Sondervermögens Grundstock für

Zahlungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz – EntschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1658), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3331) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder für Zahlungen von Kommunalabgaben und Erschließungskosten für landeseigene Liegenschaften zu verwenden.

§ 12

Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird unabhängig von den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 SÄHO ermächtigt, zusätzlichen Ausgaben einschließlich Kofinanzierungsmitteln zuzustimmen, wenn hierfür im laufenden Haushaltsjahr nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Die Kreditermächtigung des § 2 Abs. 1 erhöht sich um die zusätzlich bereitgestellten Ausgaben. § 5 gilt entsprechend.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 im Zusammenhang mit der Kapitalausstattung von Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Freistaat Sachsen beteiligt ist, sowie Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei denen der Freistaat Sachsen Gewährträger oder Träger ist, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 1 050 000 000 EUR jährlich zu übernehmen.

(3) Darüber hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen, insbesondere zur Förderung des Wohnungsbaues, sowie, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein erhebliches volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht, der Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft, nach Maßgabe der jeweils gültigen Bürgschaftsrichtlinien Bürgschaften, Garantien und andere Gewährleistungen in Höhe von bis zu 1 750 000 000 EUR jährlich übernehmen.

(4) Gewährleistungsübernahmen nach Absatz 3 bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages, soweit sie 50 000 000 EUR im Einzelfall übersteigen.

(5) Dem Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtages ist darüber hinaus über die geleisteten Gewährleistungen nach Absatz 3 nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger sowie Höhe, Art und Zweck der jeweils geleisteten Gewährleistungen ausweist.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 zu Gunsten von Landeseinrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts und vom Freistaat institutionell geförderten Einrichtungen im Rahmen der von diesen zu erbringenden atomrechtlichen Deckungsvorsorge Freistellungen bis zur Höhe von 65 000 000 EUR jährlich neu zu übernehmen. Soweit eine Einrichtung gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gefördert wird, gilt dies nur für den Anteil an der Deckungsvorsorge-Summe, der dem Anteil des Freistaates an der institutionellen Förderung der betreffenden Einrichtung entspricht.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Ausführung von § 6 und § 34 Abs. 2 SÄHO erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzusehen. Dies gilt auch für Planstellen und Stellen, insbesondere durch Besetzungssperren. In diesem Fall können Vermerke, die Planstellen oder Stellen als künftig wegfallend bezeichnen, zwischen den Kapiteln übertragen werden.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages bei zweckgebundenen Zuweisungen des Bun-

des, die über die im geltenden Haushaltsplan veranschlagten Mittel hinausgehen, zur Rückführung der veranschlagten Nettokreditaufnahme Sperren nach § 41 SÄHO bei anderen Ausgabeermächtigungen mit entsprechender Zweckbestimmung im geltenden Haushaltsplan auszubringen.

(9) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 10 000 000 EUR im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages. Auf nicht verausgabte Umschichtungs- und Verstärkungsbeträge ist § 45 Abs. 4 SÄHO entsprechend anzuwenden.

(10) Soweit durch die Einschaltung Dritter im Bereich der Verwaltungshilfsdienstleistungen Stellen eingespart werden, dürfen die im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdenden Mittel mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zur Verstärkung von Titeln der Obergruppen 51 bis 54 – Sächliche Verwaltungsausgaben – herangezogen werden.

(11) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2005 oder 2006 zum Ausgleich nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 6), das zuletzt durch Gesetz vom 20. April 2005 (SächsGVBl. S. 126) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eine besondere zweckgebundene Rücklage zu bilden und in Verwahrung zu nehmen. Die Bildung einer Rücklage gemäß Satz 1 bedarf der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages. Die für die Abrechnung eines Finanzausgleichsjahres gebildete besondere zweckgebundene Rücklage ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr aufzulösen und zweckentsprechend zu verwenden. Sofern die Rücklage nicht vollständig für den Ausgleich nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen aufgebraucht wird, kann sie für Investitionsausgaben im Staatshaushalt eingesetzt werden. Eines Nachtragshaushaltes bedarf es in diesem Fall nicht.

(12) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Vorsorge für Risiken aus dem Vollzug des Bund-Länder-Finanzausgleiches eine zweckgebundene Rücklage zu bilden.

(13) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium Teile der Staatsverwaltung in einen Staatsbetrieb im Sinne des § 26 SÄHO im Haushaltsvollzug umzuwandeln.

(14) Die Freigabe der Haushaltsansätze für institutionell geförderte Dritte bedarf der Genehmigung der jeweiligen, vom zuständigen Ressort auf ihre sachliche und rechnerische Vollständigkeit und Richtigkeit geprüften und bestätigten Wirtschaftspläne durch das Staatsministerium der Finanzen, soweit es nicht darauf verzichtet. Die Genehmigung gilt als erteilt, sofern seitens des Staatsministeriums der Finanzen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Wirtschaftspläne keine Rückäußerung erfolgt. Die Frist beginnt frühestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch nicht vor dem Tag, der dem Beschluss des Sächsischen Landtages über dieses Gesetz folgt.

(15) Im Hinblick auf eine Zentralisierung der Veranschlagung von Ausgaben und Personal für den Bereich der Informationstechnologie innerhalb eines bereits bestehenden oder neu zu bil-

denden Einzelplans wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ressorts

1. Mittel und Planstellen oder Stellen über § 50 Abs. 1 SÄHO hinaus umzusetzen und die dazu erforderlichen neuen Titel über § 37 Abs. 1 Satz 2 SÄHO hinaus auszubringen sowie
2. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig zu erklären.

(16) Die durch die Neuorganisation der Polizei erforderliche Neustrukturierung der Kapitel 03 12 bis 03 16 des Einzelplans des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (einschließlich Ausbringung von Titeln und Titelgruppen) sowie die Umsetzung von Stellen und Mitteln können im Haushaltsvollzug nach Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Innenausschusses des Sächsischen Landtages erfolgen. Eine entsprechende Vorlage der Staatsregierung ist bis spätestens 30. Juni 2005 vorzulegen. Bis zum Zeitpunkt der Einwilligung beider Ausschüsse sind 10 Prozent des Gesamtausgabevolumens der Ansätze der Kapitel 03 12 bis 03 16 gesperrt.

§ 13

Erprobung von Budgetierungsverfahren

(1) Mit der modellhaften Einführung der Budgetierung in einzelnen Dienststellen der Staatsverwaltung soll erprobt werden, ob durch erhöhte Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung und durch Einsatz betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente nachweislich Einsparungen oder ein höherer Wirkungsgrad erreicht werden können. Hierzu soll bestimmt werden, inwieweit zeitlich befristet

1. Titel unter Beachtung der Mindestanfordernisse des § 13 Abs. 3 SÄHO zusammengelegt werden,
2. Mittel und Planstellen oder Stellen über § 50 Abs. 1 SÄHO hinaus umgesetzt und die dazu erforderlichen neuen Titel über § 37 Abs. 1 Satz 2 SÄHO hinaus ausgebracht werden,
3. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind,
4. Titel über § 19 SÄHO hinaus übertragbar sind,
5. die Deckung von Ausgaben durch Einnahmen über § 8 SÄHO hinaus zulässig ist,
6. die Bildung von Ausgaberesten über § 45 Abs. 2 und 3 SÄHO hinaus zulässig ist,
7. die Bildung von Rücklagen zulässig ist und
8. Abweichungen von der Stellenplanbindung gemäß § 6 Abs. 1 zulässig sind.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsvollzuges Behörden Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung gemäß Absatz 1 zu gestatten, sofern die Voraussetzungen nach § 7a SÄHO vorliegen. Vor Beginn der Erprobung ist eine Ressortvereinbarung zwischen dem zuständigen Staatsministerium und dem Staatsministerium der Finanzen abzuschließen. Die Gestattung des Modellversuchs bedarf der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages.

§ 14

Durchführungsbestimmungen

Das Staatsministerium der Finanzen kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen, insbesondere über

1. die Deckungsfähigkeit innerhalb von Personalausgaben und innerhalb sächlicher Verwaltungsausgaben über § 20 SÄHO hinaus,
2. Festlegungen über die Besetzung von Planstellen und Stellen über § 49 SÄHO hinaus sowie über die Bewirtschaftung der Personalausgaben,

3. die Abweichung vom Stellenplan aufgrund tariflicher Bestimmungen,
4. die Ausschöpfung der Stellenobergrenzen über § 6 Abs. 3 hinaus,
5. die haushaltmäßige Umsetzung der Altersteilzeit,
6. Festlegungen zur Freistellung vom Dienst bei einer Teilzeitbeschäftigung (Inanspruchnahme des Sabbatjahrmodells),
7. die Abweichung vom Bruttonachweis über § 35 SÄHO hinaus,
8. die Behandlung von Einnahmen und Ausgaben über §§ 8, 37, 45 und 72 SÄHO hinaus,
9. die Abgabe von Erzeugnissen für den eigenen Verbrauch an Beschäftigte nach § 52 SÄHO über § 63 Abs. 3 SÄHO hinaus.

Artikel 2 Gesetz

über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2005 und 2006

(1) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen im Haushaltsjahr 2005 zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Finanzausgleichsmassen gemäß dem Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 6), das zuletzt durch Gesetz vom 20. April 2005 (SächsGVBl. S. 126) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung:

1. 25,9195929 Prozent seiner Anteile am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) sowie seiner Einnahmen im Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleich) einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen,
 2. 25,9195929 Prozent des Aufkommens der Landessteuern und des Aufkommens aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage.
- (2) Im Haushaltsjahr 2005 beträgt die Finanzausgleichsmasse gemäß § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen 2 629 500 000 EUR. Darin sind enthalten:
1. ein anteiliger Minderungsbetrag aus dem Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2002 in Höhe von 29 154 000 EUR,
 2. ein Minderungsbetrag aus dem Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2003 in Höhe von 310 847 000 EUR,
 3. ein Darlehen des Freistaates Sachsen zur Aufstockung der Finanzausgleichsmasse in Höhe von 135 000 000 EUR und
 4. ein Erhöhungsbetrag aufgrund der Verschiebung der Anpassung im Ergebnis der Novembersteuerschätzung 2004 in Höhe von 88 462 000 EUR.

(3) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen im Haushaltsjahr 2006 zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Finanzausgleichsmassen gemäß dem Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen zur Verfügung:

1. 25,7851079 Prozent seiner Anteile am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) sowie seiner Einnahmen im Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleich) einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen,
2. 25,7851079 Prozent des Aufkommens der Landessteuern und des Aufkommens aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage.

(4) Im Haushaltsjahr 2006 beträgt die Finanzausgleichsmasse gemäß § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen 2 513 033 000 EUR. Darin sind enthalten:

1. ein Minderungsbetrag aufgrund des voraussichtlichen Ist-Ergebnisses des Haushaltsjahres 2004 in Höhe von 415 588 000 EUR,
2. ein Darlehen des Freistaates Sachsen zur Aufstockung der Finanzausgleichsmasse in Höhe von 65 000 000 EUR und
3. ein Erhöhungsbetrag aufgrund der Verschiebung der Anpassung im Ergebnis der Novembersteuerschätzung 2004 in Höhe von 58 686 000 EUR.

(5) Bei den Berechnungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 bleiben bei den Bundesergänzungszuweisungen unberücksichtigt:

1. der Betrag, der dem Freistaat Sachsen bis einschließlich 2001 gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 982), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) geändert worden ist, zufließt,
2. ein Betrag in Höhe von 25 565 000 EUR, den der Freistaat Sachsen gemäß § 11 Abs. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2990) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung erhält und
3. ein Betrag in Höhe von 268 000 000 EUR, der dem Freistaat Sachsen für seine Kommunen nach § 11 Abs. 3a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zur Verfügung gestellt wird.

(6) Die Rückzahlung der Darlehen gemäß Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 4 Nr. 2 erfolgt im Jahr 2007 in Höhe von 150 000 000 EUR und im Jahr 2008 in Höhe von 50 000 000 EUR durch Minderung der Finanzausgleichsmasse des jeweiligen Ausgleichsjahres.

Artikel 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 2006 treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am Tage des In-Kraft-Tretens des Haushaltsgesetzes 2007/2008, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2006, außer Kraft.

(3) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am Tage des In-Kraft-Tretens des Gesetzes über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2007 und 2008, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2006, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 22. April 2005

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz**

Teil I: Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2005

| Einzelplan | Bezeichnung | Einnahmen | | | | | Gesamteinnahmen | 4 Personalausgaben |
|------------|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|--------------------|-----------------------|
| | | 0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben | 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendiensten und dgl. | 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen | 3 Schuldenaufnahmen, Zuweisungen u. Zuschüsse f. Invest., bes. Finanzierungseinn. | | | |
| | | - Tsd. EUR - | - Tsd. EUR - | - Tsd. EUR - | - Tsd. EUR - | - Tsd. EUR - | - Tsd. EUR - | |
| 01 | Landtag | | 7,6 | | | 7,6 | 24.852,2 | |
| 02 | Staatskanzlei | | 65,6 | | | 65,6 | 11.963,0 | |
| 03 | Staatsministerium des Innern | | 29.678,0 | 106.780,0 | 274.631,2 | 411.089,2 | 765.073,5 | |
| 04 | Staatsministerium der Finanzen | | 26.000,0 | 2.600,0 | | 28.600,0 | 268.550,3 | |
| 05 | Staatsministerium für Kultus | | 830,5 | 4.384,5 | 50.085,8 | 55.300,8 | 1.864.218,4 | |
| 06 | Staatsministerium der Justiz | | 173.379,0 | 1.010,2 | | 174.389,2 | 342.514,1 | |
| 07 | Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit | | 36.832,6 | 535.702,1 | 1.170.514,3 | 1.743.049,0 | 90.267,5 | |
| 08 | Staatsministerium für Soziales | | 7.932,2 | 52.122,3 | 49.211,8 | 109.266,3 | 72.394,7 | |
| 09 | Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft | 9.280,0 | 41.697,3 | 66.131,3 | 391.658,3 | 508.766,9 | 180.182,3 | |
| 11 | Rechnungshof | | 0,3 | | | 0,3 | 12.332,5 | |
| 12 | Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst | | 30.723,9 | 320.053,1 | 83.895,1 | 434.672,1 | 668.372,3 | |
| 14 | Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung | | 11.110,0 | | 53.913,2 | 65.023,2 | | |
| 15 | Allgemeine Finanzverwaltung | 7.362.489,3 | 93.730,2 | 4.441.572,1 | 1.180.454,7 | 13.078.246,3 | -6.065,0 | |
| | Summe 2005 | 7.371.769,3 | 451.987,2 | 5.530.355,6 | 3.254.364,4 | 16.608.476,5 | 4.294.655,8 | |
| | Summe 2004 | 7.857.550,4 | 445.518,0 | 5.802.507,4 | 2.070.132,5 | 16.175.708,3 | 4.403.677,1 | |
| | 2005 mehr(+)/weniger(-) | -485.781,1 | +6.469,2 | -272.151,8 | +1.184.231,9 | +432.768,2 | -109.021,3 | |

| Ausgaben | | | | | | + Überschuss -Zuschuss (Gesamtein- nahmen - Gesamtausga- ben) | Verpflichtungs- ermächtigun- gen | Einzel- plan |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|-----------------|
| 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | Gesamtausga- ben | | | |
| Sächliche Ver- waltungsausga- ben, Ausgaben für den Schul- dendienst | Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen | Baumaßnahmen | Sonstige Ausga- ben für Investi- tionen und Investitionsför- derungsmaßnah- men | Besondere Finanzierungs- ausgaben | | | | |
| - Tsd. EUR - | - Tsd. EUR - | - Tsd. EUR - | - Tsd. EUR - | - Tsd. EUR - | - Tsd. EUR - | - Tsd. EUR - | - Tsd. EUR - | |
| 3.417,5 | 10.492,7 | | 601,2 | | 39.363,6 | -39.356,0 | 149,2 | 01 |
| 14.542,0 | 2.449,4 | | 2.165,4 | | 31.119,8 | -31.054,2 | 540,0 | 02 |
| 71.277,5 | 294.124,4 | | 762.624,5 | 50,0 | 1.893.149,9 | -1.482.060,7 | 385.287,8 | 03 |
| 22.666,3 | 62.689,3 | | 15.290,3 | | 369.196,2 | -340.596,2 | 6.948,0 | 04 |
| 16.000,0 | 251.511,0 | | 171.591,8 | | 2.303.321,2 | -2.248.020,4 | 70.570,2 | 05 |
| 126.977,5 | 11.327,7 | | 7.045,0 | | 487.864,3 | -313.475,1 | 2.880,9 | 06 |
| 58.130,4 | 721.181,5 | 234.548,2 | 955.843,6 | | 2.059.971,2 | -316.922,2 | 1.038.652,5 | 07 |
| 12.825,1 | 523.883,9 | | 168.693,4 | 225,0 | 778.022,1 | -668.755,8 | 184.040,4 | 08 |
| 92.401,2 | 163.220,5 | 221.951,5 | 621.775,3 | | 1.279.530,8 | -770.763,9 | 469.550,3 | 09 |
| 704,2 | 5,9 | | 214,5 | | 13.257,1 | -13.256,8 | | 11 |
| 148.816,6 | 608.209,0 | 23.145,0 | 320.012,9 | | 1.768.555,8 | -1.333.883,7 | 91.567,1 | 12 |
| 189.227,2 | | 324.848,0 | 60,0 | | 514.135,2 | -449.112,0 | 214.000,0 | 14 |
| 615.660,4 | 3.752.208,0 | | 709.185,9 | | 5.070.989,3 | 8.007.257,0 | 4.871,3 | 15 |
| 1.372.645,9 | 6.401.303,3 | 804.492,7 | 3.735.103,8 | 275,0 | 16.608.476,5 | 0,0 | 2.469.057,7 | |
| 1.354.047,8 | 6.495.646,8 | 681.997,8 | 3.305.006,7 | -64.668,2 | 16.175.708,0 | 0,3 | 2.467.302,0 | |
| +18.598,1 | -94.343,5 | +122.494,9 | +430.097,1 | +64.943,2 | +432.768,5 | -0,3 | +1.755,7 | |

Teil I: Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2006

| Einzelplan | Bezeichnung | Einnahmen | | | | | Gesamteinnahmen | 4 Personalausgaben |
|------------|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|--------------------|-----------------------|
| | | 0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben | 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendiensten und dgl. | 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen | 3 Schuldenaufnahmen, Zuweisungen u. Zuschüsse f. Invest., bes. Finanzierungseinn. | | | |
| | | - Tsd. EUR - | - Tsd. EUR - | - Tsd. EUR - | - Tsd. EUR - | - Tsd. EUR - | - Tsd. EUR - | |
| 01 | Landtag | | 7,6 | | | 7,6 | 25.873,1 | |
| 02 | Staatskanzlei | | 65,6 | | | 65,6 | 11.894,1 | |
| 03 | Staatsministerium des Innern | | 30.364,6 | 115.480,0 | 143.652,6 | 289.497,2 | 784.106,8 | |
| 04 | Staatsministerium der Finanzen | | 26.000,0 | 2.600,0 | | 28.600,0 | 276.929,1 | |
| 05 | Staatsministerium für Kultus | | 830,5 | 5.016,9 | 50.085,8 | 55.933,2 | 1.833.849,2 | |
| 06 | Staatsministerium der Justiz | | 173.679,0 | 1.010,2 | | 174.689,2 | 351.881,3 | |
| 07 | Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit | | 36.832,6 | 523.992,1 | 1.125.839,3 | 1.686.664,0 | 91.953,2 | |
| 08 | Staatsministerium für Soziales | | 15.398,5 | 51.811,9 | 49.211,8 | 116.422,2 | 72.247,8 | |
| 09 | Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft | 9.330,0 | 10.769,4 | 64.984,3 | 273.171,8 | 358.255,5 | 116.641,5 | |
| 11 | Rechnungshof | | 0,3 | | | 0,3 | 12.794,7 | |
| 12 | Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst | | 30.285,9 | 328.015,0 | 68.058,5 | 426.359,4 | 683.742,8 | |
| 14 | Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung | | 12.496,0 | | 53.913,2 | 66.409,2 | | |
| 15 | Allgemeine Finanzverwaltung | 7.616.316,0 | 96.251,0 | 4.452.958,0 | 406.754,5 | 12.572.279,5 | 48.010,0 | |
| | Summe 2006 | 7.625.646,0 | 432.981,0 | 5.545.868,4 | 2.170.687,5 | 15.775.182,9 | 4.309.923,6 | |
| | Summe 2005 | 7.371.769,3 | 451.987,2 | 5.530.355,6 | 3.254.364,4 | 16.608.476,5 | 4.294.655,8 | |
| | 2006 mehr(+)/weniger(-) | +253.876,7 | -19.006,2 | +15.512,8 | -1.083.676,9 | -833.293,6 | +15.267,8 | |

| Ausgaben | | | | | | + Überschuss -Zuschuss (Gesamtein- nahmen - Gesamtausga- ben) | Verpflichtungs- ermächtigun- gen | Einzel- plan |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|-----------------|
| 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | Gesamtausga- ben | | | |
| Sächliche Ver- waltungsausga- ben, Ausgaben für den Schul- dendienst | Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen | Baumaßnahmen | Sonstige Ausga- ben für Investi- tionen und Investitionsför- derungsmaßnah- men | Besondere Finanzierungs- ausgaben | | | | |
| - Tsd. EUR - | - Tsd. EUR - | - Tsd. EUR - | - Tsd. EUR - | - Tsd. EUR - | - Tsd. EUR - | - Tsd. EUR - | - Tsd. EUR - | |
| 3.409,7 | 10.492,7 | | 317,5 | | 40.093,0 | -40.085,4 | | 01 |
| 14.546,0 | 2.449,4 | | 2.099,0 | | 30.988,5 | -30.922,9 | 24.090,0 | 02 |
| 67.637,2 | 306.486,9 | | 460.946,6 | 50,0 | 1.619.227,5 | -1.329.730,3 | 185.668,0 | 03 |
| 22.848,1 | 62.038,6 | | 15.812,8 | | 377.628,6 | -349.028,6 | 7.253,0 | 04 |
| 19.891,9 | 268.261,1 | | 159.659,6 | | 2.281.661,8 | -2.225.728,6 | 32.250,0 | 05 |
| 127.000,0 | 11.390,6 | | 7.000,0 | | 497.271,9 | -322.582,7 | 3.323,5 | 06 |
| 53.021,6 | 715.904,6 | 195.415,8 | 865.808,9 | | 1.922.104,1 | -235.440,1 | 797.052,3 | 07 |
| 12.850,4 | 531.716,3 | | 231.380,2 | 230,3 | 848.425,0 | -732.002,8 | 200.080,9 | 08 |
| 48.589,4 | 229.366,4 | 158.190,0 | 477.592,3 | | 1.030.379,6 | -672.124,1 | 296.816,1 | 09 |
| 670,8 | 7,2 | | 181,0 | | 13.653,7 | -13.653,4 | | 11 |
| 146.750,5 | 615.788,6 | 3.550,0 | 312.999,4 | | 1.762.831,3 | -1.336.471,9 | 29.560,2 | 12 |
| 189.727,2 | | 358.128,8 | 60,0 | | 547.916,0 | -481.506,8 | 214.000,0 | 14 |
| 649.846,6 | 3.612.819,1 | | 492.326,2 | | 4.803.001,9 | 7.769.277,6 | 32.050,0 | 15 |
| 1.356.789,4 | 6.366.721,5 | 715.284,6 | 3.026.183,5 | 280,3 | 15.775.182,9 | 0,0 | 1.822.144,0 | |
| 1.372.645,9 | 6.401.303,3 | 804.492,7 | 3.735.103,8 | 275,0 | 16.608.476,5 | 0,0 | 2.469.057,7 | |
| -15.856,5 | -34.581,8 | -89.208,1 | -708.920,3 | +5,3 | -833.293,6 | +0,0 | -646.913,7 | |

Teil II: Finanzierungsübersicht 2005/2006

| | Betrag für 2005 Tsd. EUR | Betrag für 2006 Tsd. EUR |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| A. Ermittlung des Finanzierungssaldos | | |
| 1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen) | 16.608.476,5 | 15.775.182,9 |
| 2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen) | 16.258.476,5 | 15.525.182,9 |
| 3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2) | 350.000,0 | 250.000,0 |
| B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos | | |
| 1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt | | |
| 1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto) | 2.229.390,5 | 2.066.608,2 |
| 1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel | -1.879.390,5 | -1.816.608,2 |
| 1.3. Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 und Nr. 1.2) | 350.000,0 | 250.000,0 |
| 2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren | | |
| 2.1. Einnahmen aus Überschüssen | | |
| 2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen | | |
| 3. Rücklagenbewegung | | |
| 3.1. Entnahmen aus Rücklagen | | |
| 3.2. Zuführungen an Rücklagen | | |
| 3.3. Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2) | | |
| 4. Finanzierungssaldo (Nr. 1.3 und Nr. 3.3) | 350.000,0 | 250.000,0 |

Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2005/2006

| | Betrag für 2005 Tsd. EUR | Betrag für 2006 Tsd. EUR |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| 1. Kredite am Kreditmarkt | | |
| 1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt | 2.229.390,5 | 2.066.608,2 |
| 1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel | -1.879.390,5 | -1.816.608,2 |
| 1.3. Nettokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 1.2) | 350.000,0 | 250.000,0 |
| | | |
| 2. Kredite im öffentlichen Bereich | | |
| 2.1. Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u.ä. | | |
| 2.2. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u.ä. | | |
| 2.3. Nettokreditaufnahme im öffentlichen Bereich (Nr. 2.1 und Nr. 2.2) | | |
| | | |
| 3. Kreditaufnahme gesamt | | |
| 3.1. Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1) | 2.229.390,5 | 2.066.608,2 |
| 3.2. Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2) | -1.879.390,5 | -1.816.608,2 |
| 3.3. Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3) | 350.000,0 | 250.000,0 |

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 85 26-0
Fax (03 51) 4 85 26-61; E-Mail: office@saxonia-verlag.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Telefon (03 51) 4 85 26-0

Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr. (1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 2,78 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>